

(nach päpstlicher Bestätigung) besovdet werden. — S. 178 fehlt die Anerkun² zum Zitat (S. C. C. 9. August 1890). Ob die Studentenmenur nach gezei- wärtigem Rechte unter den Duellsbegriß fällt, dürfte wohl noch nicht aus- gemachte Sache sein. Vielleicht kommt auch in dieser Beziehung eine authen- tische Erklärung.

Diese Ausstellungen beeinflussen keineswegs den Wert des Buches, der hauptsächlich darin besteht, daß er dem Studierenden das Verständnis der kirchlichen Strafgesetze wesentlich erleichtert. Der Verfasser hat also seinen Zweck wohl völlig erreicht. Das Werk ist ein Lehrbuch im besten Sinne des Wortes und kann daher den Hörern sowohl als auch den Dozenten des kirch- lichen Strafgesetzes nicht genug empfohlen werden.

Wolkenstein (Südtirol).

Dr. Anton Perathoner.

7) **Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beicht- väter** nach dem Codex Juris Canonici für die seelsorgliche Praxis zusammengestellt und kurz erläutert von P. Emil Seiter C. S. Sp. 1. Teil: Die Absolutionsvollmachten. 2. Teil: Die Dispens- vollmachten. (90 u. 3*.) Knechsteden 1919, Druck und Verlag des Missionshauses. M. 1.25 und 1.50.

Die kleine, aber sehr sorgfältige und exakte Arbeit ist gedacht als Lern- buch für Theologiestudierende, als Hilfsmittel bei Vorbereitung zu Pfarr- konkurs- und Jurisdiktionsprüfungen, als Nachschlagebuch für Beichtväter und Seelsorger. Für diese Zwecke ist sie vortrefflich. Bei größter Knappheit und Übersichtlichkeit ist durchwegs Vollständigkeit und unanfechtbare Schärfe des Ausdruckes erreicht. Namentlich Prüfungskandidaten werden für diesen geradezu idealen Studienbehelf dankbar sein.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossm.

8) **De Conferenda Absolutione Sacramentali**, juxta Canonem 886 Codicis Juris Canonici, scripsit Franciscus Ter Haar C. SS. R. Romae Desclée et socii editores 1919. pag. 68.

Der genannte Kanon lautet: Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec dene- ganda nec differenda est. Nach seinem Wortlaut scheint dieser Kanon im Widerspruch zu stehen mit der bisherigen fast allgemeinen Lehre und Praxis, dem Pönitenten, der zwar vermöge seiner Disposition gültig absolviert werden könnte, dennoch die Absolution auf kurze Zeit aufzuschieben, wenn ein solcher Aufschub vom Beichtvater für heilsam erachtet wird. Der Autor sucht den Beweis zu erbringen, daß dieser Widerspruch nur ein scheinbarer ist und daß nach der Bestimmung des Kodex (Can. 6, 4^o): In dubio, num aliquod canonum prae scriptum cum veteri jure discrepet, a veteri jure non est recedendum — die bisherige Praxis beibehalten werden kann und soll. Zu diesem Ende beweist der Autor durch Aufführung vieler Belege, daß die Theologen seit dem 16. Jahrhundert fast einstimmig lehrten, daß der Beichtvater, der nach dem Willen Christi nicht bloß Richter, sondern auch Seelenarzt ist, auch dem gut disponierten Pönitenten die Absolution aufschieben könne, wenn er dies seinem Seelenheil förderlich erachte, zum Beispiel damit er die Hässlichkeit der Sünde besser erkenne, in Zukunft eifriger bete, entschiedener kämpfe und die Gelegenheit zur Sünde sorgfäl- tiger meide; kurz, damit der vorhandene gute Wille gefräftigt und die Bes- serung beharrlicher werde. Der Pönitent, der gut disponiert ist, habe zwar ein Recht auf die Absolution, aber kein Recht, dieselbe sofort zu empfangen. Die vollkommene Disposition fordere, daß er sich dem Urteil des Beicht- vaters auch in diesem Punkte demütig unterwerfe. Seine Einwilligung in diesen Aufschub sei nicht notwendig; nur im Falle, daß dieser Aufschub dem Pönitenten zum Schaden gereichte — wenn er z. B. dadurch den Sakra-